

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Dezember 1966	Nummer 178
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	25. 11. 1966	Bek. d. Arbeits- und Sozialministers Errichtung der Versorgungskuranstalt in Aachen	2202
203013	25. 11. 1966	AV d. Justizministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes; hier: Änderung von Vorschriften	2202
203205	22. 11. 1966	RdErl. d. Finanzministers Reisekostenerstattung bei Vorstellungsreisen	2202
21703	23. 11. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland und aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten	2203
230	29. 11. 1966	Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes für das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk	2203
244	22. 11. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Ausbildungsbeihilfen für jugendliche Evakuierte	2203

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei Personalveränderung	2203
	Innenminister	
18. 11. 1966	RdErl. — Ausländerwesen; Abschiebung auf dem Luftweg	2203
18. 11. 1966	Erl. — Bezeichnung der in selbständiger Rechtsform betriebenen Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO n. F.	2203
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Personalveränderungen	2203
	Arbeits- und Sozialminister Personalveränderungen	2204
	Notiz	
24. 11. 1966	Wahlkonsulat der Republik Dahome, Düsseldorf	2204
	Landtag Nordrhein-Westfalen Tagesordnung für die 8. Sitzung (7. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen am Dienstag, dem 13. Dezember 1966, in Düsseldorf, Haus des Landtags.	2204

I.

2000

Errichtung der Versorgungskuranstalt in Aachen

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 25. 11. 1966 —
II B 4 — 1042.25

1. Als Einrichtung des Landes im Sinne des § 14 des Landesorganisationsgesetzes v. 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421/SGV. NW. 2005) wird im Geschäftsbereich des Arbeits- und Sozialministers zum 15. 12. 1966 die **Versorgungskuranstalt in Aachen** errichtet.
2. Die Versorgungskuranstalt untersteht gemäß § 3 des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsoferversorgung v. 12. März 1951 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch das Vierte Überleitungsgesetz v. 27. April 1955 (BGBl. I S. 189), der Dienst- und Fachaufsicht des Landesversorgungsamtes Nordrhein.
3. Der Versorgungskuranstalt obliegt die Durchführung von Badekuren im Rahmen der Heilbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz.

An die Landesversorgungsämter Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1966 S. 2202.

203013

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes;
hier: Änderung von Vorschriften**

AV d. Justizministers v. 25. 11. 1966 —
(2310 — I A. 2)

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes i. d. F. d. Bek. v. 1. August 1966 (GV. NW. S. 427/SGV. NW. 2030) wird bestimmt:

I.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes v. 3. Juli 1961 (JMBl. NRW. S. 177; MBl. NW. S. 1134/ S MBl. NW. 203013) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Juli“ durch das Wort „Februar“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „April“ durch das Wort „Januar“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anwärter werden in drei Ausbildungsabschnitten ausgebildet, und zwar

 - a) sieben Monate zur praktischen Einführung in die Geschäfte eines Amtsanwalts,
 - b) vier Monate in einem Lehrgang,
 - c) vier Monate zur Vertiefung des im Lehrgang erworbenen Wissens und zu seiner Anwendung in der praktischen Arbeit.“
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
3. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Erster Ausbildungsabschnitt

(1) Der Leiter der nach § 8 Abs. 1 bestimmten Behörde regelt den Vorbereitungsdienst und die Ausbildung im einzelnen. Er bestimmt die Staatsanwälte und Amtsanwälte, welche die Anwärter anleiten sollen.

(2) Der erste Ausbildungsabschnitt ist der praktischen Einführung des Anwärters in die Geschäfte eines Amtsanwalts gewidmet. Der Anwärter darf in den ersten zwei Monaten des ersten Ausbildungsabschnitts lediglich zu seiner Ausbildung beschäftigt werden. Der Anwärter soll in der Verfolgung und Aufklärung von Straftaten, in dem Entwurf von Anklagen und Einstellungsbescheiden sowie in der Vertretung der

Anklage vor Gericht geübt werden. Dabei ist er in der Regel zunächst nur in den wichtigsten Geschäften eines Amtsanwalts anzuleiten, in wenigen, aber zur Ausbildung besonders geeigneten Sachen gründlich zu unterweisen und an eine sorgfältige und zweckmäßige Arbeitsweise zu gewöhnen. Im weiteren Verlauf der Ausbildung ist die Zahl der dem Anwärter übertragenen Geschäfte zu steigern; es muß erreicht werden, daß er auch ein größeres Aufgabengebiet beschleunigt, aber sorgfältig bearbeiten kann. Ist der Anwärter schon früher mit Erfolg im Amtsanwaltsdienst tätig gewesen, so kann der Umfang der ihm übertragenen Geschäfte abweichend von diesen Richtlinien geregelt werden. Es bleibt dem Generalstaatsanwalt überlassen, für die Ausbildung besondere Weisungen zu geben.

(3) Zwei Wochen vor Beendigung des ersten Ausbildungsabschnitts berichtet der Leiter der Ausbildung auf dem Dienstweg an den Generalstaatsanwalt, ob der Anwärter das Ziel dieses Ausbildungsabschnitts voraussichtlich erreichen wird. Ist mit diesem Ergebnis zu rechnen, ordnet der Generalstaatsanwalt den Anwärter zur Teilnahme an dem Ausbildungslehrgang ab; andernfalls verlängert er den Ausbildungsabschnitt entsprechend. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt.“

4. Hinter § 11 wird als § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Dritter Ausbildungsabschnitt

(1) Im dritten Ausbildungsabschnitt soll der Anwärter lernen, die im Lehrgang erworbenen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden; er soll so gefördert werden, daß er am Schluß der Ausbildung in der Lage ist, die Aufgaben eines Beamten des Amtsanwaltsdienstes selbständig zu erledigen. Der Anwärter ist in diesem Ausbildungsabschnitt nur so zu belasten, daß er sich auch auf die Prüfung vorbereiten kann.

(2) Im vorletzten oder letzten Monat der Ausbildung prüft der Leiter der Ausbildungsbehörde (§ 8 Abs. 1) in einer Hauptverhandlung, ob der Anwärter die für das Amt eines Amtsanwalts erforderliche Redegabe, Gewandtheit und Sicherheit besitzt. Über seine Wahrnehmungen stellt er ein besonderes Zeugnis aus und übersendet es dem Generalstaatsanwalt.“

5. In § 12 Abs. 1 werden die Worte „mindestens jedoch alle vier Monate“ gestrichen.
6. In § 16 Abs. 1 werden das Wort „zweiten“ durch das Wort „dritten“ ersetzt und die Worte „in dessen Bezirk der Lehrgang stattfindet“ gestrichen.
7. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die schriftliche Prüfung schließt sich unmittelbar dem dritten Ausbildungsabschnitt an.“

II.

(1) Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Die Ausbildung der am 31. Dezember 1966 im Vorbereitungsdienst befindlichen Anwärter richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen.

— MBl. NW. 1966 S. 2202.

203205

**Reisekostenerstattung
bei Vorstellungsreisen**

RdErl. d. Finanzministers v. 22. 11. 1966 —
B 2700 — 094/IV/65 — II. Ang.

Nach dem Tarifvertrag über den Bewährungsaufstieg für Angestellte des Bundes und der Länder v. 25. 3. 1966 — RdErl. v. 28. 4. 1966 (MBl. NW. S. 900/S MBl. NW. 20314) ist ab 1. 1. 1966 die Vergütungsgruppe II b der Eingangsbesoldungsgruppe des höheren Dienstes (BesGr. A 13) vergleichbar.

In Ziff. 2.1 meines RdErl. v. 5. 5. 1965 (MBl. NW. S. 636/S MBl. NW. 203205) tritt deshalb an Stelle der Vergütungsgruppe III BAT die Vergütungsgruppe II b BAT.

Soweit bisher anders verfahren worden ist, ist von einer Rückforderung der zuviel erstatteten Beträge abzusehen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1966 S. 2202.

21703

Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland und aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 11. 1966 — IV A 1 — 5127.0

In Abschnitt II Nr. 9.1 meines RdErl. v. 15. 9. 1965 (MBl. NW. S. 1316), zuletzt geändert durch RdErl. v. 27. 10. 1966 (MBl. NW. S. 2018) — SMBl. NW. 21703 —, werden an den letzten Absatz folgende Sätze angefügt:

Nach der Entscheidung über den Antrag ist auf den vom Antragsteller vorgelegten Belegen durch Aufdruck des Dienststempels kenntlich zu machen, daß die Aufwendungen erstattet wurden. Dies gilt sowohl für Belege, die dem Rückgeführten wieder ausgehändigt werden, wie auch für die Belege, die zu den Aktenunterlagen der bewilligenden Behörde genommen werden.

— MBl. NW. 1966 S. 2203.

230

Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes für das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk

Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 29. 11. 1966 — I A 3 — 60.70 — 2195/66

Der Gebietsentwicklungsplan für das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in der von der Verbandsversammlung am 1. Juli 1966 aufgestellten Fassung ist unter Berücksichtigung der in meinem Erlaß v. 28. 11. 1966 (n. v.) — I A 3 — 60.70 — 2099/66 gemachten Auflagen als Richtlinie für behördliche Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Raumordnung Bedeutung haben, gemäß § 16 Abs. 3 und 6 des Landesplanungsgesetzes v. 7. Mai 1962 (GV. NW. S. 229/SGV. NW. 230) im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Arbeits- und Sozialminister von mir genehmigt worden.

Der Gebietsentwicklungsplan wird gemäß § 23 Abs. 4 des Landesplanungsgesetzes in den Diensträumen des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten in Düsseldorf, der Landesbaubehörde Ruhr in Essen und der Landkreise und kreisfreien Städte, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Düsseldorf, den 29. November 1966

Der Minister
für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten des
Landes Nordrhein-Westfalen

Berding

— MBl. NW. 1966 S. 2203.

244

Ausbildungsbeihilfen für jugendliche Evakuierte

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 22. 11. 1966 — V A 3 — 9203.2

Mein RdErl. v. 20. 4. 1956 (MBl. NW. S. 882) i. d. F. v. 3. 8. 1962 (MBl. NW. S. 1374) — SMBl. NW. 244 — wird mit Wirkung v. 1. 1. 1967 aufgehoben.

— MBl. NW. 1966 S. 2203.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Personalveränderung

Es ist ernannt worden:

Gerichtsassessor H. Willeke zum Verwaltungsgerichtsrat beim Verwaltungsgericht in Münster.

— MBl. NW. 1966 S. 2203.

Innenminister

Ausländerwesen

Abschiebung auf dem Luftweg

RdErl. d. Innenministers v. 18. 11. 1966 — I C 3/43.44

Es ist festgestellt worden, daß auf dem Luftweg abgeschobene Ausländer bei einer Zwischenlandung das Flugzeug und den Flughafen verlassen konnten. Sie haben sich dann bei dem Passagebüro der betreffenden Fluglinie den Betrag für die nicht ausgenutzte Flugkarte für die Strecke von der Zwischenlandestation bis zum Zielort auszahlen lassen. Um zu verhindern, daß sich das künftig wiederholt, bitte ich, die Passage für auf dem Luftweg abzuschiebende Ausländer erst nachträglich gegen Rechnung der Fluggesellschaft zu entrichten.

Der Erstattungsanspruch wird durch Vermerk der Zahlungsweise auf dem Flugschein kenntlich gemacht. Die Bezahlung gegen Rechnung ist nach Mitteilung der Deutschen Lufthansa A.G. bei Behörden als Auftraggebern üblich. Sie wird den deutschen Behörden auch von Ausländischen Fluggesellschaften eingeräumt.

— MBl. NW. 1966 S. 2203.

Bezeichnung der in selbständiger Rechtsform betriebenen Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO n. F.

Erl. d. Innenministers v. 18. 11. 1966 — III A 4 — 1486/66

Im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister bezeichne ich die nachgenannten in selbständiger Rechtsform betriebenen Unternehmen, an denen Gemeinden oder Gemeindeverbände allein oder zusammen mit dem Bund oder einem Land überwiegend beteiligt sind, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes v. 30. April 1963 (BGBl. I S. 241):

1. Gemeinnütziger Bauverein Eigenheim AG, Kaldenkirchen,
2. Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH für den Kreis Kleve, Kleve,
3. Gemeinnütziger Dürener Bauverein AG, Düren,
4. Rheinland-Verlag GmbH, Düsseldorf,
5. Broicherbachverband, Alsdorf,
6. Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft „Rheinisches Heim“ GmbH, Bonn,
7. Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Landkreis Köln mbH, Hermülheim.

Träger der Unfallversicherung für diese Unternehmen ist mit Wirkung vom 1. Januar 1967 ab der Rheinische Gemeindeunfallversicherungsverband.

Bezug: Erl. v. 22. 12. 1964 (MBl. NW. 1965 S. 73).

— MBl. NW. 1966 S. 2203.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Personalveränderungen

Ministerium

Es ist verstorben:

Leitender Ministerialrat O. von Spiegel

Es ist ernannt worden:

Oberbergat C. von den Brincken zum Oberbergamtsdirektor

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Bergat R. Menn zum Oberbergat beim Bergamt Aachen

Bergassessor Dr. D. Vogelsang zum Bergat beim Oberbergamt in Dortmund

Es sind in den Ruhestand getreten:

Prof. Dr. J. Hesemann, Direktor des Geologischen Landesamtes in Krefeld

Regierungsdirektor Dr. W. v. Ohnesorge, Leiter der Landeseichdirektion Köln

Ltd. Oberbergamtsdirektor E. Morhenn, Oberbergamt Bonn

Oberbergamtsdirektor Th. Isselstein, Bergamt Marl
Oberbergamtsdirektor W. Stolz, Bergamt Dortmund.

Es ist ausgeschieden:

Bergat H. Grahl, Bergamt Hamm.

— MBl. NW. 1966 S. 2203.

Arbeits- und Sozialminister

Personalveränderungen

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Ministerialrat Dipl.-Ing. Fr.-J. Dreyhaupt zum Leitenden Ministerialrat

Regierungsrat J. Ahrens zum Oberregierungsrat

Nachgeordnete Dienststellen

Es ist ernannt worden:

Regierungsmedizinalrat Dr. med. M. Falkner zum Oberregierungsmedizinalrat bei der Orthopädischen Versorgungsstelle Essen

Es ist versetzt worden:

Regierungsgewerbeberater Dipl.-Ing. Fr. Hoppe vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Bielefeld zum Ministerium.

— MBl. NW. 1966 S. 2204.

Notiz

Wahlkonsulat der Republik Dahome, Düsseldorf

Düsseldorf, den 24. November 1966
Prot — 410 a — 1/65

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul der Republik Dahome in Düsseldorf ernannten Herrn Eduard Johannes Sturm am 7. September 1966 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.

Anschrift: Düsseldorf, Cecilienallee 45, Telefon 43 54 90.
Sprechzeit: Di, Mi und Fr 10 bis 13 Uhr.

— MBl. NW. 1966 S. 2204.

Landtag Nordrhein-Westfalen

— Sechste Wahlperiode (ab 1966) —

TAGESORDNUNG

für die 8. Sitzung (7. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen am Dienstag, dem 13. Dezember 1966, in Düsseldorf, Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzung 10 Uhr

Nummer der Tagesordnung	Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
1		Regierungserklärung	
		Gesetze in 2. Lesung	
2	132 59	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AVGV-NW) Berichterstatter: Abg. van Aken (CDU)	und 3. Lesung
3	135 58	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Einführung einer gemeinschaftlichen Klassenlotterie mit den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hansestadt Hamburg und Hansestadt Bremen Berichterstatter: Abg. Holba (SPD)	und 3. Lesung

— MBl. NW. 1966 S. 2204.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.